

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Theatertherapie e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1.

Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Theatertherapie e. V.“ (DGfT e.V.)

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

2.1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein verfolgt weiterhin Zwecke zur Förderung der Kunst sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Theatertherapie.

2.2.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Symposien, Kongressen und Gestaltung und Durchführung von öffentlichen Theateraufführungen. Ferner durch die Herausgabe von Publikationen über entsprechende Arbeiten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Praxis im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen, in denen die Forschungs- und Untersuchungsergebnisse zeitnah veröffentlicht werden.

2.3

Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.

2.4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2.5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.6

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.8

Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereins. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Rücklagen gemäß § 58 Ziff. 6 und 7 a der Abgabenordnung bilden.

2.9

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

3.2

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nur zwei Personen den Vorstand bilden, einstimmig.

3.3

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.4

Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Jahresende in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3.5

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss be-

schließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4 Beiträge

4.1

Es ist ein Mitgliedsbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag zu entrichten.

4.2

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

5.1

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1

Die Mitgliederversammlung ist 1 x jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung.

6.2

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Berufung von 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

6.3

Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt ist.

6.4

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

6.5

Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

6.6

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung.

6.7

Beschlussfassung und Wahl erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein abweichendes Verfahren beschließen.

6.8

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll hat Ort, Datum und Tagesordnung sowie das Ergebnis der Abstimmung/Wahl zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6.9

Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 7 Vorstand

7.1

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen maximal drei Personen.

7.2

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

7.3

Im Innenverhältnis gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder geregelt ist. Beschlüsse eines Vorstandsmitgliedes im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabengebietes sind wirksam, wenn sie schriftlich allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben wurden und kein anderes Vor-

standsmitglied binnen zwei Wochen ab Information schriftlich dem Beschluss widersprochen hat. Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

7.4

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

§ 8 Auflösung des Vereins

8.1

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

„Ärzte ohne Grenzen e.V.“,

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, Stand 18.12.2011

Für Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4BGB